

Stadt Lohmar



Bebauungsplan Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“

Begründung

-Vorentwurf -

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Januar 2024

Bearbeitung:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB . Stadtplaner

Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln

Tel. 0221 .952686-33 | Fax 89994132 | Mail post@hb-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Christoph Johnecke . Stadtplaner AKNW

Wiebke Meier . Stadtplanerin AKNW

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
3.	VERFAHREN	4
3.1	Bisheriger Verfahrensablauf	4
3.2	Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan	5
4.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, BESTEHENDES PLANUNGS- UND FACHRECHT	6
4.1	Landes- und Regionalplanung	6
4.2	Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz	6
4.3	Artenschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung	7
4.4	Flächennutzungsplan	7
4.5	Bestehendes Planungsrecht	7
5.	BESTANDSSITUATION	7
6.	PLANUNGSKONZEPT UND BEABSICHTIGTE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN	7
7.	UMWELTBELANGE	8
8.	KOSTEN	8

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Brücke „Naafshäuschen“ soll am bestehenden Standort neu errichtet werden. Der Zustand der Brücke ist entsprechend aktueller Bauwerksprüfung mangelhaft und eine Sanierung nicht wirtschaftlich umzusetzen. Darüber hinaus entspricht die Konstruktion nicht den aktuell gültigen Regeln der Technik sowie den Anforderungen an Fuß- und Radverkehrsanlagen. Eine Wiederverwendung der Widerlager ist aufgrund des Zustandes des Bestands sowie erhöhter Anforderungen an den Brückenüberbau nicht wirtschaftlich möglich.

Die vorhandene Brücke verbindet die beiden Ortsteile Honsbach und Naafshäuschen/Agger. Sie stellt eine zentrale und wesentliche Verbindung für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen zwischen diesen Ortsteilen dar und dient als Anbindung an den Bahnhof Honrath sowie den Linien des Busverkehrs.

Entlang der bestehenden Achse soll ein Neubau für den Fuß- und Radverkehr ohne Zwischenpfeiler errichtet werden. Die Widerlager sind zu erneuern. Die Brücke ist barrierefrei mit einer maximalen Steigung von 6 % geplant. Der geplante Neubau soll als nachhaltige Konstruktion aus den Baustoffen Holz oder Stahl bzw. einer Kombination entstehen und eine Breite von 3,5 m aufweisen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den erforderlichen Neubau der Brücke und damit der langfristigen Sicherung dieser wichtigen Wegeverbindung.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Honsbach und Agger und umfasst in der Gemarkung Honrath (054031), Flur 2 die Flurstücke 67 sowie teilweise die Flurstücke 47, 65, 76, 325 und 330 und in der Flur 7 die Flurstücke 98 und teilweise die Flurstücke 93 und 94.

Zudem ist folgende Gewässerfläche betroffen: in der Gemarkung Honrath (054031), Flur 2 das Flurstück 68. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,15 ha.

Die Brücke überspannt den Flusslauf der Agger zwischen den Ortsteilen Lohmar-Honsbach und Lohmar-Agger. Auf Honsbacher Seite grenzt der Brückenkopf an die Honsbacher Straße. Auf der Seite des Ortsteils Agger mündet die Brücke in einem kleinen Fußweg und führt auf die B 484.

3. Verfahren

3.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 17.03.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, die wichtige Wegebeziehung zwischen den Ortsteilen Honsbach und Agger in Form eines Brückenbauwerkes über die Agger auch für die Zukunft zu sichern.

Ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren wird grundsätzlich aufgrund seiner Konzentrationswirkung als Genehmigungsverfahren bevorzugt, auch wenn es vorliegend keine Planfeststellungspflicht gibt (vgl. Kapitel 3.2). Da aber auch für eine fakultative Planfeststellung/ Plangenehmigung aufgrund der voraussichtlichen langen Bearbeitungsdauer bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Planfeststellungsbehörde einen deutlich längeren Zeitraum beanspruchen wird, wird die planungsrechtliche Absicherung durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geschaffen.

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 einen dementsprechenden Beschluss zum Wechsel des Verfahrens gefasst. Die rechtliche Prüfung hat bestätigt, dass für die Brücke Naafshäuschen ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan zulässig ist.

Bei der Gestaltung des Bauwerks sollen maßgeblich konstruktive Belange im Sinne eines wirtschaftlichen Tragwerkes mit einer geringen Aufbauhöhe berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen ökologische Aspekte sowie Wartungsfreundlichkeit bei der Ausformung umgesetzt werden.

3.2 Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan

Für die Brücke Naafshäuschen besteht kein Erfordernis einer Planfeststellung gemäß § 38 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), da für den Brückenneubau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Jedoch kann für den Brückenneubau unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 6 StrWG NRW fakultativ eine Planfeststellung oder Plangenehmigung eingeholt werden, wenn es sich bei der Brücke Naafshäuschen um eine Gemeindestraße handelt, d.h. um eine Straße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dient und die im Außenbereich liegt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann wie folgt begründet werden:

- a) „Vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebiets“ dienend:
Eine gesicherte Rechtsprechung zu dem Begriffsmerkmal „vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes“ dienend, gibt es soweit ersichtlich nicht. Die Brücke Naafshäuschen quert die Agger auf der Höhe der Stadtteile Honsbach und Naafshäuschen/Agger. Die Brücke Naafshäuschen dient dazu, die beiden Ortsteile für den Fußgänger- und Radverkehr zu verbinden. Sie stellt eine zentrale und wesentliche Verbindung für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen zwischen diesen Ortsteilen dar und dient als Anbindung an den Bahnhof Honrath sowie den Linien des Busverkehrs. Naafshäuschen/Agger ist im Übrigen über die Landesstraße B 484 an das sonstige Stadtgebiet angebunden. Damit kann die Voraussetzung bejaht werden, dass die Brücke vorwiegend dem (Fußgänger- und Rad-)Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dient.
- b) Außenbereichslage und Widmung als weitere Voraussetzungen:
Bei der Brücke Naafshäuschen handelt es sich um einen selbstständigen Rad- und Gehweg, der planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Der Rad- und Gehweg wurde durch die Stadt bereits für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Damit liegen die Voraussetzungen für eine fakultative Planfeststellung nach § 38 Abs. 6 StrWG NRW vor.

Damit kann für die Brücke Naafshäuschen ein fakultatives Planfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 6 StrWG NRW durchgeführt werden.

Daher wird für den Neubau der Brücke Naafshäuschen ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan i. S. d. § 38 Abs. 5 StrWG NRW aufgestellt.

4. Übergeordnete Planungen, bestehendes Planungs- und Fachrecht

4.1 Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Lohmar ist nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum eingeordnet. Für das Plangebiet weist der Landesentwicklungsplan ein Gebiet zum Schutz der Natur mit Überschwemmungsbereichen aus.

Der Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg Kreis weist das Plangebiet beidseits der Agger als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Darstellungen für Überschwemmungsbereich und Schutz der Natur aus. Die Agger selbst ist als Oberflächengewässer dargestellt.

4.2 Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsplan:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 30.2 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 10 Naafbachtal (Lohmar / Neunkirchen-Seelscheid / Much) des Rhein-Sieg-Kreises. Dieser weist für überwiegende Teile des Plangebietes das Naturschutzgebiet SU-118 „NSG Aggeraue“ und für Randbereiche des Plangebietes die Landschaftsschutzgebiete LSG-5009-0020 „LSG Aggeraue“ und LSG-5009-0021 „LSG-Landschaftsschutzgebiet“ aus.

Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz:

Es liegen im Plangebiet die Biotopverbundflächen „Aggeraue zwischen Aggerhütte und A3“ (VB-K-5109-009) und das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Flusslauf der Agger, örtl. mit der Aggeraue und Sülzaue zwischen Vilkerath und Lohmar“ (BK-5109-013). Nach § 62 LG geschützte Biotope sind nicht betroffen. Das gesamte Stadtgebiet von Lohmar liegt im Naturpark Bergisches Land.

Wasserschutzgebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiete:

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Agger, welches sich beidseitig der Agger auf die unbebauten Flächen erstreckt. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bei der Planung der Brücke und des Rad- und Gehweges entlang der Agger sind daher die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist demnach „[in] festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.“ Die für den geplanten Neubau des Brückenbauwerks geplante Verkehrsfläche stellt jedoch kein Baugebiet im Sinne der BauNVO dar. Es wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans auch nicht erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglicht, die nach Rechtsprechung (vgl. BVerwG NVwZ 2014, 1377 Rn. 12) mit der Ausweisung eines neuen Baugebiets i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG gleichzusetzen wäre. Darüber hinaus wird auch keine erstmalige Bebauung im Überschwemmungsgebiet ermöglicht, da ein Brückenbauwerk bereits besteht. Daher ist der Grundsatz nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf den Neubau der Brücke Naafshäuschen nicht anzuwenden.

4.3 Artenschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Flusslaufes der Agger das FFH-Gebiet „Agger“ (DE-5109-302) ausgewiesen.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird mindestens eine Artenschutzprüfungen der Stufe I durchgeführt sowie die FFH-Verträglichkeit geprüft. Die Ergebnisse werden in die Planung einfließen.

4.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Auenbereiche der Agger als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Agger ist als Wasserfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan Lohmar differenziert nicht die vorhandenen Verkehrswege in Straßen und Radwanderwege oder bezieht das (über-)örtliche Rad- und Fußwegenetz ein.

Die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Honsbach und Naafshäuschen/Agger stellt sich lediglich als örtliche Verkehrsverbindung dar, die jedoch aufgrund der ausschließlichen Nutzbarkeit durch Fußgänger und Radfahrer nicht als örtlicher Hauptverkehrszug zu bewerten ist. Außerdem handelt es sich bei dem Neubau der Brücke um ein flächenmäßig kleines Vorhaben, welches den Differenzierungsgrad der Flächendarstellung im FNP unterschreitet. Daher ist von einer Entwicklung aus dem FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen. Eine Anpassung des FNP im Parallelverfahren ist somit nicht erforderlich.

4.5 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder einer sonstigen Satzung und ist als Außenbereich zu betrachten. Demnach richtet sich die Zulässigkeit von neuen Bauvorhaben für das Plangebiet derzeit nach § 35 BauGB.

5. Bestandssituation

Bei der bestehenden Brücke handelt es sich um eine ca. 30 Jahre alte Konstruktion in ungeschützter Holzbauweise. Die ca. 40,0 m lange Brücke besteht aus drei getrennten Feldern, welche im Flussbereich auf Holzböcken aufliegen. Die äußeren Felder haben eine Stützweite von 12,5 m, das innere Feld 15,0 m. Die Nutzbreite beträgt 1,0 m.

Der Zustand der Brücke ist entsprechend aktueller Bauwerksprüfung mangelhaft und eine Sanierung nicht wirtschaftlich umzusetzen. Darüber hinaus entspricht die Konstruktion nicht den aktuell gültigen Regeln der Technik sowie den Anforderungen an Fuß- und Radverkehrsanlagen.

Eine Wiederverwendung der Widerlager ist aufgrund des Zustandes des Bestands sowie erhöhter Anforderungen an den Brückenüberbau nicht wirtschaftlich möglich.

6. Planungskonzept und beabsichtigte Festsetzungen im Bebauungsplan

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau eines Brückenbauwerks mit Neugründung der Widerlager. Aufgrund des hohen Schädigungsgrades der bestehenden Holzbrücke ist eine

Sanierung nicht zielführend, so dass die bestehende Brücke abgerissen werden soll. Die Ersatzbrücke wird an gleicher Stelle errichtet. Es wird eine Brückenbreite (Begegnungsbreite) von 3,50 m favorisiert, um den aktuell gültigen Regeln der Technik für Fuß- und Radverkehrsanlagen gerecht zu werden. Die Planung des Neubaus basiert auf den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und berücksichtigt maximale Steigungen von 6%, um eine barrierefreie Nutzung zu ermöglichen.

Bei der Gestaltung des Bauwerkes wurden maßgeblich konstruktive Belange im Sinne eines wirtschaftlichen Tragwerkes mit einer geringen Aufbauhöhe berücksichtigt. Zusätzlich wurden ökologische Aspekte sowie Wartungsfreundlichkeit bei der Ausformung umgesetzt. Im Ergebnis ist eine sogenannte Trogbrücke entstanden, bei der das Haupttragwerk seitlich des Belages angeordnet ist und die Agger frei überspannt. Hierbei lässt sich keine geringe Aufbauhöhe der Fahrbahn realisieren, wodurch sich Rampenlängen trotz Berücksichtigung eines 1,0 m hohen Freibords reduzieren lassen. Zusätzlich bietet das Tragwerk eine Abgrenzung zwischen Weg und dem FFH-Gebiet Agger und verringert die Störwirkung für die umgebene Flora und Fauna.

Der Bebauungsplan wird für das neue Brückenbauwerk eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festsetzen. Die nicht durch die Brücke betroffenen Bereiche sollen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Hier können ggf. die zur Kompensation der durch den Neubau entstehenden Eingriffe erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Zudem sollen sechs Bestandsbäume innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt werden.

7. Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr.7 sowie 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht wird im Verlauf des weiteren Verfahrens erstellt und wird nachfolgend Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes.

8. Kosten

Planungs- und Realisierungskosten werden durch die Stadt Lohmar getragen. Der Stadt Lohmar entstehen somit darüber hinaus über den laufenden Verwaltungsaufwand in der Planaufstellung weitere Kosten.